



Vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsleute im Amt Bargteheide-Land

Was bieten wir?

Wir arbeiten unparteiisch, sehr kostengünstig und bürgernah durch gewählte, geschulte und ehrenamtlich tätige Frauen und Männer in Ihrer Nachbarschaft, die zudem einer ständigen Aufsicht und Qualitätskontrolle durch den Direktor des Amtsgerichts Ahrensburg unterliegen.

Ein Vergleich bei uns kann Ihnen einen auf 30 Jahre vollstreckbaren Titel verschaffen hinsichtlich der Verpflichtungen, die die Gegenpartei in einer Zivilsache oder einer Strafsache übernommen hat.

Unsere Institution hat sich in Schleswig-Holstein seit 1879 bewährt!

Die vom Amtsausschuss gewählten Schiedspersonen üben ihre Aufgabe bei bestimmten strafrechtlichen und zivilrechtlichen Streitigkeiten aus.

Obligatorisch* ist ein Schlichtungsversuch

... bei **strafrechtlichen** Privatklageverfahren ohne Strafanzeige wie

- Beleidigung
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

... und bei **zivilrechtlichen** Streitigkeiten wie

- Ansprüche aus Einwirkungen auf das eigene Grundstück durch Gase, Dämpfe, Lärm usw. (§ 906 BGB), Überhang (§ 910 BGB), Hinüberfall (§ 911 BGB) und Grenzbaum (§ 923 BGB)
- Ansprüche aus den im Nachbarrecht Schleswig-Holstein geregelten Tatbeständen, sofern es sich nicht um Einwirkungen aus einem gewerblichen Betrieb handelt
- Ansprüche aus Verletzungen der persönlichen Ehre, sofern sie nicht in Presse Oder Rundfunk begangen worden sind
- Ansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

* Erst wenn bei einer Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen und dies misslungen ist, ist eine Klage bei Gericht zulässig.

Darüber hinaus können **freiwillig** auch alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche (z.B. Geldforderungen, Ansprüche auf Tätigwerden oder Unterlassen) vor dem Schiedsamt beigelegt werden, sofern nicht eine notarielle Form des Vergleichs erforderlich ist oder die Sache von Arbeits- oder Familiengerichten geregelt werden muss.



Was kostet das?

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich.

Die rechtsuchenden Bürger haben daher geringe Verfahrens- und Sachkosten zu tragen. Es wird eine Gebühr von 20 bis 75 Euro erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, wird eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro fällig. Daneben sind Auslagen der Schiedsperson wie Porto, Telefon, Fotokopien, Fahrtkosten zu erstatten.

Was können Sie erwarten?

Sie sitzen bei dem Schiedsmann am Tisch und klären in ruhiger Atmosphäre Ihr Problem. Dabei wird Ihnen geholfen. Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen Eid geleistet, der sie verpflichtet, unparteiisch tätig zu sein.

Sie kennen die Schlagworte zur Kennzeichnung der Lage der Justiz wie z.B. „Richtermangel“ und „überlange Verfahrensdauer“. Bei den Schiedspersonen ist ein Schlichtungsversuch ...

- Schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Bürozeiten, und spart dadurch Zeit und Nerven
- Kostengünstig
- Und – da bei der Schiedsperson keine Partei „gewinnt“ oder „verliert“ – ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Frieden von Dauer ist.

Nachweislich hat die Institution der Schiedsmänner und Schiedsfrauen (Schiedspersonen) in den strafrechtlichen Privatklageverfahren, aber auch bei Zivilsachen zu einer erheblichen Entlastung der Justiz geführt.

Das Schiedsamt für den Bereich des Amtes Bargteheide-Land hat eine Sprechstunde eingerichtet: jeden Dienstag von 14 – 16 Uhr im Amtsgebäude Eckhorst 34, Telefon 04532/404519.

Darüber hinaus sind der Schiedsmann **Niels-Peter Horn** telefonisch privat unter 04532/4841 und der stellvertretende Schiedsmann **Horst-Günter Rabsahl** unter 04532/4647 zu erreichen.